

Die Volksschule

im Kanton Glarus

In dieser Broschüre
finden Sie die wichtigsten Informationen
über die Volksschule im Kanton Glarus.

Inhaltsverzeichnis

1. Welche Bildungsziele hat die Schule?	3
2. Wie ist das Glarner Schulwesen aufgebaut?	4
3. Wie ist die Schule organisiert?	5
3.1. Schulpflicht	5
3.2. Kindergarten	5
3.3. Primarstufe	5
3.4. Sekundarstufe I	6
3.5. Sonderpädagogik	7
3.6. Freiwilliges Schulisches Zusatzangebot	8
3.7. Privatschulen	9
3.8. Schulpsychologischer Dienst	9
4. Fremdsprachige Kinder	9
5. Was wird in der Schule erarbeitet?	10
6. Wie sieht die Unterrichtszeit aus?	11
7. Wer beaufsichtigt und organisiert die Schule?	13
8. Wie arbeiten Erziehungsberechtigte und Schule zusammen?	15
9. Was tun bei Problemen?	17
10. Liste wichtiger Grundlagen und Adressen	17

1. Welche Bildungsziele hat die Schule?

Die Bildungsziele halten die Grundsätze für alle Schultypen und Bildungsangebote fest. Sie werden im Gesetz über Schule und Bildung (Bildungsgesetz) wie folgt umschrieben:

Art. 2 Bildungsziele

¹ Die Schule gewährleistet den Lernenden eine den Eignungen und Fähigkeiten entsprechende Bildung.

² Sie fördert zusammen mit den Erziehungsberechtigten die geistig-seelische, die soziale und körperliche Entwicklung der Lernenden.

³ Sie weckt das Verständnis für Mitmenschen und Umwelt und bildet die Lernenden, ausgehend von christlichen Grundsätzen, zu selbständigen und verantwortungsbewussten Mitgliedern der Gemeinschaft heran.

⁴ Sie fördert die schöpferischen Kräfte, die Bereitschaft zu lernen und erweitert das Wissen und die Urteilsfähigkeit der Lernenden im Hinblick auf eine sinnvolle Gestaltung und Bewältigung des Lebens.

Erziehungsberechtigte und Lehrpersonen haben in der Erziehung und Bildung der Kinder eine gemeinsame Aufgabe zu erfüllen. Die Schule nimmt diesen Auftrag wahr, indem sie folgende Schwerpunkte setzt:

Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten in der Erziehung ihrer Kinder

Die Verantwortung für die Erziehung der Kinder liegt bei den Erziehungsberechtigten. Die Schule übernimmt Verantwortung in der Bildung und arbeitet mit den Erziehungsberechtigten in der Erziehung ihrer Kinder zusammen.

Orientierung an Grundsätzen

- Die Schule geht von einem Menschenbild aus, das geprägt ist von christlichen Grundwerten (Wertschätzung, Toleranz, Nächstenliebe etc.). Sie hilft den Schülerinnen und Schülern, ein persönliches Wertsystem aufzubauen.
- Die Schule fördert das Verständnis für soziale Gerechtigkeit, Demokratie und Erhaltung der natürlichen Umwelt.
- Die Schule fördert die Gleichstellung der Geschlechter und wendet sich gegen jede Form der Diskriminierung.
- Die Schule pflegt die interkulturelle Erziehung und fördert das Verständnis für andere Kulturen und die Toleranz gegenüber anderen Sitten, Bräuchen und Religionen.

Ganzheitliche Bildung

Alle Lernenden haben Anspruch auf eine angemessene Bildung und Förderung als „ganzer“ Mensch.

- Die Schule bereitet die Lernenden auf die Bewältigung der Lebensbereiche Erwerb und Freizeit vor.
- Sie bietet ihnen einen Erfahrungsraum, in welchem Leistung, Lebensfreude, Mut und Besinnung wichtige Werte sind.

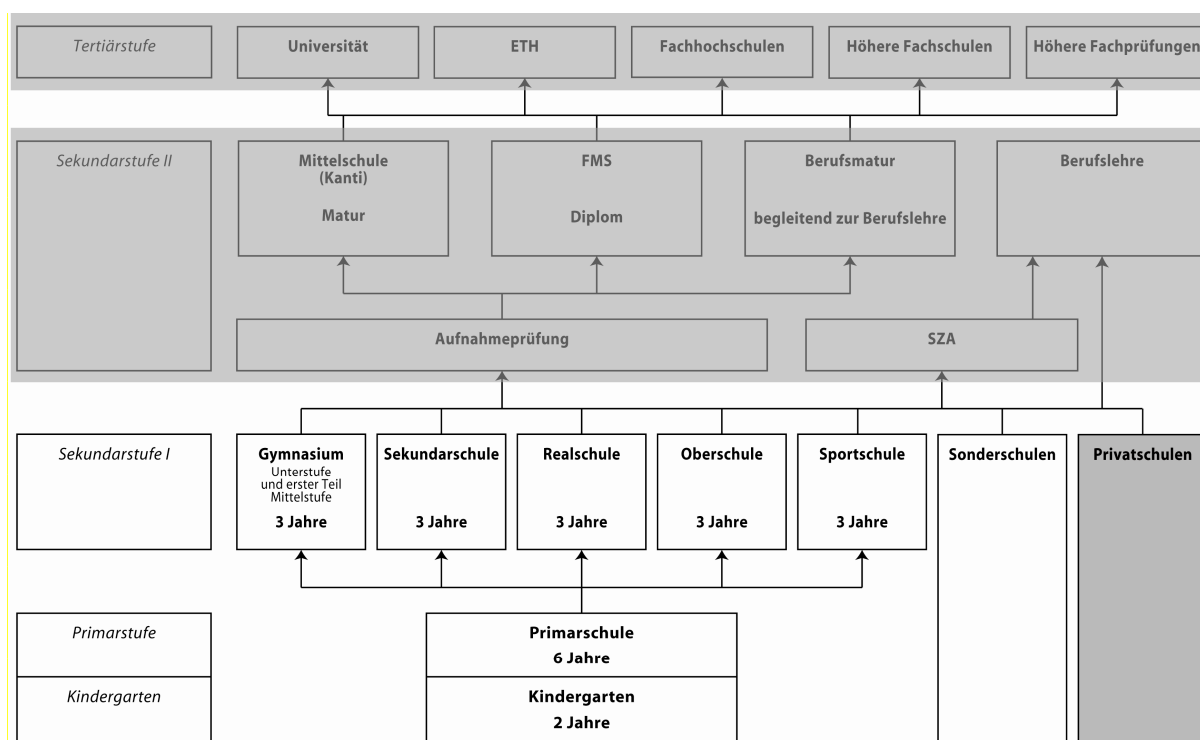
- Die Schule fördert Verstand, Gemüt und Handeln der Heranwachsenden in einem ausgewogenen Verhältnis und vermittelt grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten.
- Sie achtet auf den jeweiligen Entwicklungsstand der Lernenden und fördert die Bereitschaft, sich dauernd weiterzuentwickeln, Eigen- und Sozialverantwortung zu übernehmen und damit ein mündiger Mensch zu werden.

Um die Bildungsziele zu erreichen, arbeiten Erziehungsberechtigte, Lehrpersonen, Lernende, Schulleitungen und Behörden zusammen.

2. Wie ist das Glarner Schulwesen aufgebaut?

Die Volksschule im Kanton Glarus umfasst gemäss Bildungsgesetz Art. 12 den Kindergarten, die Primarstufe, die Sekundarstufe I und die Sonderschulen.

Die Angebote der Sekundarstufe II und der Tertiärstufe sind zur Vollständigkeit halber in der untenstehenden Grafik aufgeführt. Es wird jedoch nicht näher darauf eingegangen.



3. Wie ist die Schule organisiert?

3.1. Schulpflicht

Die Kinder treten in der Regel mit vier Jahren in den Kindergarten und mit sechs Jahren in die Primarschule ein. Falls sie bis zum 31. Juli das vierte Altersjahr erfüllt haben, werden sie auf Beginn des folgenden Schuljahres schulpflichtig.

3.2. Kindergarten

Der Kindergarten umfasst das erste und zweite Schuljahr. Der Besuch des Kindergartens ist unentgeltlich. Der Kindergarten unterstützt und fördert das Kind in seinen elementaren Entwicklungsschritten. Das Kind lernt, sich in die Gemeinschaft zu integrieren und gleichzeitig seine eigene Persönlichkeit zu entfalten. Vielfältige Spielformen und Betätigungen fördern die Kinder ganzheitlich. Im Umgang mit verschiedenen Materialien erwerben sie grundlegende Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse. Erfahrungsfeld und Erlebnisraum werden erweitert.

Als Grundlage für den Übertritt in die 1. Klasse wird von den Gemeinden ein standardisierter Beurteilungsbogen eingesetzt, der von der Lehrperson sowie von den Erziehungsberechtigten ausgefüllt wird.

3.3. Primarstufe

Die Primarstufe umfasst das dritte bis achte Schuljahr. Die ersten drei Jahre werden als Unterstufe, das vierte bis sechste Jahr als Mittelstufe bezeichnet.

Ein Schulkind besucht in der Regel während zwei Jahren den Unterricht bei der gleichen Lehrperson (1.+2. Klasse, 3.+4. Klasse, 5.+6. Klasse).

Unterstufe

Die Unterstufe orientiert sich am individuellen Entwicklungsstand jedes Kindes. Sie führt die Kinder in Grundfertigkeiten wie Lesen, Schreiben, Rechnen ein und erweitert die Fähigkeiten im mündlichen Ausdruck, in sportlichen, gestalterischen, musikalischen und handwerklichen Bereichen. Neben spielerischen und stark auf das Handeln Wert legenden Arbeitsformen beginnt systematisches Lernen, welches durch Arbeits- und Lerntechniken unterstützt wird. Damit werden Grundlagen zu einer guten Arbeitshaltung und zur Eigenverantwortung gelegt. Die kindgemässe, anregende Lernatmosphäre und Lernumgebung erhalten und fördern die Spontaneität sowie die Freude am Lernen und Entdecken.

Mittelstufe

Die Mittelstufe festigt und erweitert die Grundfertigkeiten, die Kenntnisse und die Lern- und Arbeitstechniken und berücksichtigt den individuellen Entwicklungsstand der einzelnen Lernenden. Sie unterstützt die Entwicklung vom konkreten zum abstrakten Denken. Wichtige Bestandteile des Unterrichts bilden das Erkunden und Entdecken, die Auseinandersetzung mit sich selbst, mit andern Menschen und der Umwelt. In zunehmendem Masse erfolgt eigenständiges und selbstverantwortetes Arbeiten und Lernen. Die Lernenden beginnen, bewusster über ihr Lernen und das Gelingen der Zusammenarbeit nachzudenken und zu reden. Dies unterstützt die Entwicklung zu einer positiven Arbeitshaltung und Leistungsbereitschaft. In verschiedenen sozialen Lernformen werden gegenseitige Rücksichtnahme und Konfliktbewältigung thematisiert und angeregt.

3.4. Sekundarstufe I

Die Sekundarstufe I umfasst das neunte bis elfte Schuljahr. Sie ist gegliedert in die Ober-, Real- und Sekundarschule sowie in die ersten drei Klassen des Gymnasiums.

Übertritt in die Sekundarstufe I

Mit dem Zeugnis des ersten Semesters der 6. Klasse informiert die Lehrperson die Erziehungsberechtigten darüber, welches Leistungsniveau für ihr Kind grundsätzlich geeignet ist. Im dritten Schulquartal prüft die zuständige Schulleitung die Zuweisungen der Klassenlehrperson und teilt den Erziehungsberechtigten ihren Entscheid schriftlich mit.

Der Übertritt in die Sekundarstufe I ist grundsätzlich prüfungsfrei (ausgenommen Langzeitgymnasium). Sind Erziehungsberechtigte jedoch mit dem Zuweisungsentscheid nicht einverstanden, so können sie ihr Kind über die Schulleitung für einen anspruchsvolleren Schultyp anmelden. In diesem Falle haben die Lernenden eine Einspracheprüfung abzulegen. Bestehen sie diese, so dürfen sie den anspruchsvolleren Schultyp besuchen.

Durchlässigkeit

Lernende der Ober- resp. der Realschule können auf Antrag der Klassenlehrperson in einen anspruchsvolleren Schultyp versetzt werden, wenn sie die Anforderungen gemäss der Promotionsverordnung erreichen.

Oberschule

Die Oberschule vertieft und erweitert die Allgemeinbildung und fördert handwerkliche und gestalterische Fähigkeiten. Sie bereitet auf die Berufsausbildung und das Erwerbsleben vor.

Die Stärkung des Selbstvertrauens und der Aufbau einer tragfähigen Beziehung zur Umwelt stehen ebenso im Vordergrund wie das Erlernen der selbständigen Bewältigung des Alltags durch praktische Arbeit.

Realschule

Die Realschule vermittelt eine umfassende Allgemeinbildung, fördert die Lernbereitschaft und stärkt das Vertrauen der Jugendlichen in ihre eigene Leistungsfähigkeit. Sie legt besonderen Wert auf die richtige Berufswahl, die Vorbereitung auf die Bewährung im Berufsleben und bereitet auf anschliessende Schulen vor.

Sekundarschule

Die Sekundarschule eignet sich für Lernende, welche gute schulische Leistungen erbringen. Sie vertieft und erweitert die Allgemeinbildung. Weiter schafft sie Grundlagen, um hohe Anforderungen in der Berufsausbildung zu bestehen und bereitet auf den Übertritt in höhere Schulen vor. Auch in der Sekundarschule werden die Jugendlichen bei der Berufswahl unterstützt.

Gymnasium

Im neunten und zehnten Schuljahr bereitet die Kantonsschule schulisch besonders begabte Lernende auf die nachfolgenden Klassen des Gymnasiums vor. Mit dem elften Schuljahr beginnt die vier Jahre dauernde Maturitätsvorbereitung.

Berufswahlvorbereitung

Die Berufswahl spielt für die Lernenden der Sekundarstufe I eine entscheidende Rolle. Erziehungsberechtigte, Schule und Berufsberatung haben die Aufgabe, die Jugendlichen in dieser wichtigen Phase zu unterstützen.

Grundlagen für die Zusammenarbeit bilden im Wesentlichen folgende Grundsätze:

- Die Jugendlichen treffen ihren Entscheid für die Berufslaufbahn, nachdem ihnen Einblicke in die Arbeitswelt ermöglicht worden sind.
- Die Berufswahl ist Sache der Lernenden. Sie ist als Entscheidungsprozess zu verstehen.
- Jede Hilfe ist darauf auszurichten, die Möglichkeiten der Jugendlichen zu fördern und zu stärken. Hilfe bei der Berufswahl verlangt eine wertneutrale Haltung gegenüber der Berufswelt mit ihren vielfältigen Gegebenheiten sowie gegenüber den Jugendlichen mit ihren persönlichen Eigenheiten und Ausprägungen.

Übertritt in weiterführende Schulen und in die Berufslehre

Nach der zweiten Sekundarklasse steht schulisch besonders begabten Lernenden die Möglichkeit offen, in eine Abteilung des Gymnasiums (Mittelschule) einzutreten.

Nach der dritten Sekundarklasse beginnen die meisten Jugendlichen eine Berufslehre. Daneben können folgende weiterführenden Schulen besucht werden:

- Berufsmittelschule als zusätzliche Ausbildung während der Berufslehre
- Mittelschule (wie nach der zweiten Sekundarklasse)
- Fachmittelschule

Die Aufnahme in eine weiterführende Schule ist vom Bestehen einer Aufnahmeprüfung abhängig. Dabei haben sich die Jugendlichen über vertiefte Kenntnisse der Lernziele der Sekundarschule auszuweisen. Die Sekundarschule bereitet die Lernenden auf diese Prüfungen vor. Die Jugendlichen selbst haben einen zusätzlichen zeitlichen Einsatz zu leisten.

3.5. Sonderpädagogik

Sonderpädagogische Angebote der Gemeinden

Zur Unterstützung von Lernenden, die wegen teilweisen oder generellen Lern- und Leistungsschwierigkeiten die Lernziele der Volksschule nicht oder nur teilweise erfüllen, führen die Gemeinden ein bedarfsgerechtes Förderangebot. Dieses dient auch der Integration fremdsprachiger Kinder und Jugendlicher und besonders begabte Kinder. Zum Angebot gehören die Schulische Heilpädagogik, Deutsch als Zweitsprache, Logopädie und Psychomotorik.

Wenn Erziehungsberechtigte oder Lehrpersonen bei einem Kind Lernschwierigkeiten feststellen, ist es wichtig, dass sie gemeinsam nach Lösungen suchen. Wenn auf diese Weise die Schwierigkeiten nicht behoben werden können, sind unter Einbezug der Schulischen Heilpädagogin / des Schulischen Heilpädagogen weitere Abklärungen und infolge gezielte Massnahmen zu treffen.

Führen die getroffenen Massnahmen längerfristig nicht zum gewünschten Resultat, kann der Schulpsychologische Dienst beigezogen werden.

Über die Zuweisung zu den Fördermassnahmen entscheidet die zuständige Schulleitung.

Die Gemeinden können Einführungs- und Kleinklassen führen. In Einführungs-
klassen können normal begabte Kinder aufgenommen werden, deren Entwicklung
verzögert ist. Der Schulstoff der ersten Klasse wird während zweier Jahre erarbeitet.
In Kleinklassen können Lernende aufgenommen werden, welche den Anforderungen
der Regelklasse nicht zu genügen vermögen.

Sonderschulung

Erweisen sich die vor der Einschulung oder in der Regelschule getroffenen Mass-
nahmen als ungenügend, so können verstärkte Massnahmen (Sonderschulung)
angeordnet werden. Die Massnahmen können integrativ an der Regelschule
(integrative Sonderschulung) stattfinden oder auch extern an einer Sonderschule.
Die kantonale Fachstelle Sonderpädagogik entscheidet rüber die Form und die
Dauer der verstärkten Massnahmen.

In den Sonderschulen werden Kinder und Jugendliche mit geeigneten schulischen,
erzieherischen und sonderpädagogischen Massnahmen in ihrer Bildung sowie in
ihrer geistig-seelischen, sozialen und körperlichen Entwicklung gefördert. Die
Sonderschulen streben eine entwicklungsgemässe Förderung in den Bereichen
Lernen, Denken, Emotionalität, Verhalten, Kommunikation, Wahrnehmung, Bewegen
und Arbeiten an. Dies geschieht beim gemeinsamen Lernen und Arbeiten, im Spiel,
beim Gestalten und Musizieren, beim Theaterspielen, bei der Arbeit im Garten, beim
Kochen, in der Hauswirtschaft, beim Turnen und Schwimmen, in Klassenlagern und
in der Mittagsbetreuung. Eingebettet in den Schulalltag sind auch die notwendigen
Therapien. Die Schule bietet die entsprechenden Hilfsmittel und Einrichtungen an.
Eine enge Zusammenarbeit mit dem Umfeld der Lernenden ist unabdingbar.

Die Reintegration in eine Klasse der Primar- oder Sekundarstufe I, in die Arbeitswelt,
in die Familie und Gesellschaft wird angestrebt.

3.6. Freiwilliges Schulisches Zusatzangebot

Das Freiwillige Schulische Zusatzangebot vertieft und erweitert die an der Sekundar-
stufe I erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten. Es dient der Festigung der Berufs-
reife sowie der Persönlichkeit und erleichtert dadurch den Einstieg ins Erwerbsleben
oder in eine Berufsausbildung.

Das Freiwillige Schulische Zusatzangebot umfasst das Integrationsprogramm für
fremdsprachige Jugendliche und im zwölften Schuljahr das Berufsvorbereitungsjahr
und das 12 Schuljahr.

Als Angebot am Übergang zum Erwerbs- und Berufsleben wird der Schulunterricht
eng mit praktischen Erfahrungen aus dem Alltags- und Berufsleben verknüpft.

3.7. Privatschulen

Der Kanton Glarus verfügt über ein gut ausgebautes öffentliches Bildungswesen. Erziehungsberechtigte haben daneben die Möglichkeit, ihr Kind in einer Privatschule ihrer Wahl unterrichten zu lassen. Sie müssen die entsprechenden Kosten allerdings selber tragen. Die Schulkommission der Wohnortgemeinde ist über diesen Entscheid zu informieren.

Privatschulen brauchen eine Bewilligung des Regierungsrates. Sie stehen wie öffentliche Schulen unter der Aufsicht des Bildungsdepartements. Ihre Leistungen müssen mindestens denjenigen der öffentlichen Schulen entsprechen.

Im Kanton Glarus ist es auch möglich, die Kinder privat unterrichten zu lassen. Dies braucht eine Bewilligung der Departements Bildung und Kultur. Die Abteilung Volksschule prüft dabei, ob der Unterricht dem Standard der öffentlichen Schule entspricht.

3.8. Schulpsychologischer Dienst

Der Schulpsychologische Dienst und die Erziehungsberatung sind zuständig für die Abklärung von Kindern und Jugendlichen mit Lern-, Leistungs- und Entwicklungsauffälligkeiten, aber auch mit besonderen Begabungen. Der Dienst nimmt sich auch Kindern und Jugendlichen mit Auffälligkeiten des Verhaltens und der psychischen Entwicklung an. Er bietet ebenfalls Erziehungsberatung an.

Die Anmeldung von Kindern und Jugendlichen durch die Erziehungsberechtigten erfolgt in der Regel telefonisch. Die Anmeldung durch die Lehrpersonen erfolgt nach Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten schriftlich via Schulleitung. Konsultationen beim Schulpsychologischen Dienst und bei der Erziehungsberatung sind in der Regel für die Ratsuchenden gratis.

Eine schulpsychologische Untersuchung ist grundsätzlich ohne Einwilligung, jedoch nach Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten möglich. Sicher ist es jedoch von Vorteil, wenn alle Beteiligten damit einverstanden sind. Sind Erziehungsberechtigte mit der schulpsychologischen Untersuchung nicht einverstanden, so kann sie von der Schulleitung angeordnet werden. Die Erziehungsberechtigten sind aber vorgängig über Sinn und Zweck der Untersuchung zu informieren und ihre Einwände dagegen sind gebührend zu berücksichtigen.

4. Fremdsprachige Kinder

Die Schule ist ein Ort der Begegnung zwischen den Kulturen. Hier treffen sich alle Kinder und Jugendlichen. Sie unterscheiden sich nach sozialer Herkunft, Nationalität und Sprache. Die Schule ist bestrebt, den fremdsprachigen Kindern unsere Sprache so gut und schnell wie möglich näher zu bringen.

Die Anwesenheit fremdsprachiger Lernender bietet unseren Kindern und Jugendlichen die Chance, im Schulalltag mit Menschen aus anderen Sprach- und Kulturgebieten in Kontakt zu treten. Sie begegnen dabei unterschiedlichen Erfahrungswelten, Ansichten, Verhaltensnormen und Lebensweisen.

Das Miteinander von Menschen verschiedener Kulturen erfordert Offenheit und die Achtung unterschiedlicher Werte und Normen. Die Schule bemüht sich auf allen Stufen, zur Achtung vor den Mitmenschen, zur Toleranz und zum Frieden zu erziehen. Sie kann so einen Beitrag zur Verständigung und gegen Diskriminierung, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit leisten.

Bereits im Kindergarten erfahren diese Kinder eine zusätzliche Förderung in der deutschen Sprache. Lernende, die sich in Alltagssituationen verständigen können, aber noch Schwierigkeiten im mündlichen oder schriftlichen Bereich haben, erhalten während der Volksschulzeit ebenfalls Unterricht in Deutsch als Zweitsprache (DaZ). Lernende, welche keine oder minimale Deutschkenntnisse haben, werden in der Intensivklasse gefördert. Hier erlernen sie die Grundlagen der deutschen Sprache und werden an die gültigen Normen unseres schweizerischen Alltags herangeführt. Nach Erreichen der gesetzten Ziele (Deutsch sowie weitere Fächer) können sie dann in eine Regelklasse übertreten.

Eine frühe Durchmischung der Kinder aus den verschiedenen Herkunftsländern mit einheimischen Kindern fördert die praktische Anwendung der neu erworbenen Sprachkenntnisse. Lernbereiten und lernfähigen Kindern gelingt es so, innert kurzer Zeit Erfolge zu erzielen.

In der Deutschschweiz wirkt sich für die Fremdsprachigen die Situation durch das Nebeneinander von Mundart als Umgangs- und von Standardsprache als Unterrichtssprache zusätzlich erschwerend aus.

Bei allen Bemühungen zur Integration fremdsprachiger Kinder darf die Kultur des Herkunftslandes nicht verloren gehen. Die Kinder besuchen deshalb freiwillige Kurse für Heimatliche Sprache und Kultur.

5. Was wird in der Schule erarbeitet?

Lehrplan

Was in der Schule behandelt wird, ist im Kernlehrplan Glarus (www.kernlehrplan.ch / zur Einsicht in der Landesbibliothek) umschrieben. Dieser enthält Zielsetzungen für die gesamte Volksschule und das Freiwillige Schulische Zusatzangebot in allen Fächern. Er enthält auch Hinweise und Bestimmungen zur Schul- und Unterrichtsorganisation (Hausaufgaben, Verteilung der Lektionen auf die Fächer etc.).

Die Schulen und die Lehrpersonen haben bei der Umsetzung der Lehrplanziele einen grossen Entscheidungsspielraum (bspw. Bestimmung der Unterrichtsthemen, Auswahl der Unterrichtsmittel). Dies entspricht dem wichtigen Grundsatz, dass die Lehrpersonen als Experten für das Lernen soweit selbständig sind, wie es die gesetzlichen Bestimmungen oder der Lehrplan erlauben.

Leitideen

Die im Kernlehrplan formulierten Leitideen konkretisieren den gesetzlichen Bildungsauftrag und enthalten Anleitungen für die Erziehungs- und Bildungsarbeit.

Das Hauptziel aller schulischen Bemühungen ist die Erziehung zu mündigen Menschen. Mündigkeit heisst:

- für sich selbst verantwortlich handeln (Selbstkompetenz)
- in Gemeinschaft und Gesellschaft verantwortlich handeln (Sozialkompetenz)
- gegenüber der natürlichen und kulturellen Umwelt verantwortlich handeln (Sachkompetenz)

Fächer

An den Schulen werden obligatorische Fächer unterrichtet, welche in fünf Bereiche gegliedert sind.

Die Zuteilung der Fächer zu den Bereichen sieht folgendermassen aus:

Bereiche	Fächer	
Sprache	Deutsch Französisch Englisch	
Mathematik	Arithmetik Geometrie	
Mensch und Umwelt	Primarstufe Geschichtliche Ereignisse Lebensräume Natur und Technik Individuum und Gemeinschaft	Sekundarstufe I Geschichte Geografie Biologie, Physik, Chemie Hauswirtschaft
Gestalten, Musik und Sport	Bildnerisches Gestalten Textiles Gestalten Werken Musik Sport	
Fächerübergreifendes (Diese Aufgaben sind weitgehend in die obligatorischen Fächer integriert.)	Freies Spiel Informatik Gesundheitsförderung Berufswahlkunde Selbst- und Sozialkompetenz	

6. Wie sieht die Unterrichtszeit aus?

Blockzeiten und familienergänzende Betreuungsangebote

Die Gemeinden organisieren den Unterricht im Kindergarten und auf der Primarstufe in Blockzeiten. Die Blockzeiten umfassen mindestens vier Lektionen an allen fünf Vormittagen der Woche. Während der Blockzeiten werden alle Schülerinnen und Schüler vom Kindergarten bis zum 6. Schuljahr entweder unterrichtet oder betreut.

Die Gemeinden führen auch familienergänzende Betreuungsangebote für die Betreuung über den Mittag oder an den Nachmittagen. Es sind dies bspw. Horte, Mittagstische und Tagesschulen.

Stundenplan

Der Stundenplan wird von den Lehrpersonen erarbeitet und von der Schulleitung genehmigt. Da zum Unterricht auch Besichtigungen, Ausflüge, Museumsbesuche, Exkursionen, Sporttage, Klassenlager etc. gehören, sind Abweichungen vom Stundenplan möglich.

Je nach Schuljahr besuchen die Kinder pro Woche zwischen 14 (Kindergarten) und 34 (3. Klasse Sek I) Lektionen den Unterricht. Dazu kommen – vor allem auf der Sekundarstufe I – die zusätzlichen, freiwilligen Lektionen. Die maximale wöchentliche Unterrichtszeit beträgt 38 Lektionen. An der Sekundarstufe I dürfen nicht mehr als neun Unterrichtslektionen pro Tag besucht werden.

Der Unterricht findet von Montag bis Freitag statt. Im Kindergarten und an der Primarstufe ist der Mittwochnachmittag schulfrei. Auf der Sekundarstufe I kann der Mittwochnachmittag auch durch einen anderen freien Nachmittag ersetzt werden.

Der Stundenplan nimmt in erster Linie auf die Bedürfnisse der Kinder resp. Jugendlichen und auf die örtlichen Verhältnisse Rücksicht. Er ist so zu gestalten, dass die Lernenden nicht einseitig belastet werden.

Lager, Ausflüge, Schulreisen (externer Unterricht)

Für die meisten Kinder sind Ausflüge, Schulreisen, Lager etc. sehr wichtig. Gemeinsame Aktivitäten haben einen besonderen Reiz: Freude, Lebendigkeit, Lärm, aber auch Rivalitäten und Neckereien gehören zum Schulgeschehen. Gruppenerlebnisse sind ein wichtiges Ziel solcher Ausflüge. In der unmittelbaren Begegnung mit Natur, Kultur und Sport kann manches lebendiger und anschaulicher dargestellt werden, als dies im Schulzimmer möglich ist. Solche Aktivitäten sind deshalb ein wichtiger Bestandteil des Unterrichts.

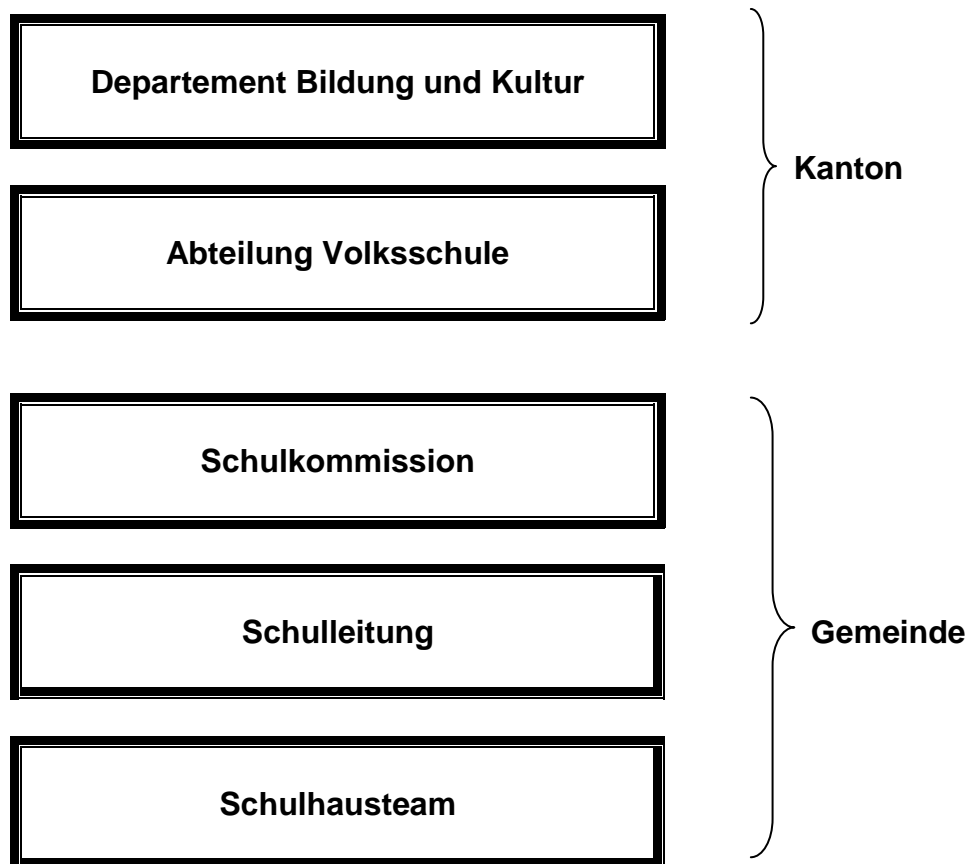
Die Lernenden sind gemäss Bildungsgesetz (Art. 42) verpflichtet, den Unterricht und Schulveranstaltungen zu besuchen. Erziehungsberechtigte können von der Schulleitung dazu angehalten werden, ihr Kind an schulischen Anlässen, wie mehrtägigen Klassenreisen etc., teilnehmen zu lassen (Art. 57).

Schulferien

Schulferien finden in der Regel über Weihnachten / Neujahr (2 Wochen), Ende Januar/Anfang Februar (1 Woche), im April (2 Wochen), im Juli / August (6 Wochen) und im Oktober (2 Wochen) statt.

Die jährliche Unterrichtszeit beträgt 39 Wochen. Die genauen Feriendaten und die Brückentage legt das Departement Bildung und Kultur fest.

7. Wer beaufsichtigt und organisiert die Schule?



Schulhausteam

Die Lehrpersonen eines Schulhauses bilden ein Team und erfüllen den Bildungsauftrag gemeinsam. Das Schulhausteam bespricht und bearbeitet organisatorische und den Unterricht betreffende Fragen.

Die Klassenlehrperson ist für die Erziehungsberechtigten die erste Anlaufstelle bei allen Fragen, welche sich aus dem Schulalltag ergeben. Sie vermittelt die Kontakte zu den Behörden und Beratungsstellen.

Schulleitung

Die Schulleitung ist die Verbindungsstelle zwischen dem Schulhausteam und der Hauptschulleitung resp. der Schulkommission. Die Aufgaben werden ihr von der Schulkommission übertragen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist auch Ansprechpartner für Erziehungsberechtigte bei Fragen, welche den allgemeinen Schulbetrieb betreffen.

Schulkommission

Die Schulkommission wird vom Volk gewählt und ist zuständig für die strategische Führung und die Aufsicht über die Schule in der Gemeinde. Sie erfüllt die Aufgaben, die ihr durch das Bildungsgesetz und weitere kantonale und kommunale Ausführungsbestimmungen übertragen werden.

Die Lehrpersonen werden durch die Schulkommission auf Antrag der Schulleitung angestellt. Für die Bewilligung des Schulbesuchs ausserhalb der Gemeinde ist die Schulkommission zuständig. Sie kann Lernende nach erfolgloser schriftlicher Verwarnung vom Schulbesuch ausschliessen.

Abteilung Volksschule

Die Abteilung Volksschule ist für den gesamten Bildungsbereich vom Kindergarten bis zum 11. Schuljahr zuständig.

Die Aufgaben der Abteilung Volksschule umfassen das Qualitätsmanagement (evaluationsbasierte Schulaufsicht und internes Qualitätsmanagement), die Schulaufsicht, die Schulentwicklung, die Schulberatung, die Beratung für Fremdsprachige sowie die Bearbeitung allgemeiner Bildungsfragen.

Die Fachpersonen der Abteilung Volksschule beraten Lehrpersonen, Schulleitungen und Schulkommissionen in pädagogischen, didaktischen, organisatorischen und rechtlichen Fragen.

Departement Bildung und Kultur

Der Regierungsrat hat die Oberaufsicht über das gesamte Schul- und Bildungswesen des Kantons. Die unmittelbare Leitung und Beaufsichtigung überträgt er einem auf Amtsdauer gewählten Mitglied, dem Bildungsdirektor oder der Bildungsdirektorin.

Der Regierungsrat erlässt den Lehrplan und die Verordnungen, für welche er gemäss Bildungsgesetz zuständig ist.

Das Departement Bildung und Kultur ist verantwortlich für die Weiterentwicklung der Schulen und deren Anpassung an die aktuellen Erfordernisse. Sie erfüllt die ihr durch Gesetz, Verordnungen oder Beschlüsse des Regierungsrates übertragenen Aufgaben und erlässt die ihr dadurch zustehenden Reglemente, Weisungen und Richtlinien.

Grundsätzliche Fragen entscheiden der Regierungsrat (Exekutive), der Landrat (Legislative) oder die Stimmbürgerinnen und -bürger.

8. Wie arbeiten Erziehungsberechtigte und Schule zusammen?

Kontakt Lehrperson – Erziehungsberechtigte

Eine enge Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus ist heute notwendiger und bedeutsamer denn je. Die Schule spürt in zunehmendem Masse Einflüsse, deren Ursache ausserhalb ihres Einflussbereiches liegen.

Das Schweizerische Zivilgesetzbuch (Art. 302) überträgt den Eltern die Pflicht, das Kind ihren Verhältnissen entsprechend zu erziehen und seine körperliche, geistige und sittliche Entfaltung zu fördern und zu schützen. Zu diesem Zweck sollen die Eltern in geeigneter Weise mit der Schule zusammenarbeiten. In der verfassungsmässig festgelegten demokratischen Ordnung hat die Schule einen Erziehungs- und Bildungsauftrag.

Auch im Bildungsgesetz des Kantons Glarus (Art. 3) wird eingehend auf eine enge Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus hingewiesen. Die Schule informiert in geeigneter Weise über wichtige Schulangelegenheiten, über besondere Anlässe und über Fragen, die für die Erziehungsberechtigten von Interesse sind.

Schule und Elternhaus sind durch die Kinder eng miteinander verbunden. Die Kinder erzählen täglich zu Hause von ihren Schulerfahrungen und tragen einiges vom Familienleben in die Schule zurück. Dieser Austausch kann beide Seiten bereichern.

Gelegentlich treten jedoch Probleme auf in Fragen von Hausaufgaben, Noten, unterschiedlichen Vorstellungen über Leistung, Ordnung, Disziplin, bestimmten Unterrichtsinhalten (Politik, Lebenskunde etc.). Dabei kann es zu Spannungen zwischen Eltern und Lehrpersonen kommen. Die Verarbeitung solcher Probleme verlangt gegenseitige Achtung, Gesprächsbereitschaft und Respekt gegenüber den Ansichten und den Entscheidungsbereichen der jeweils anderen Seite.

Ein regelmässiger Kontakt schafft die Grundvoraussetzung für eine erspriessliche Zusammenarbeit und baut das notwendige Vertrauen auf. Die Klassenlehrperson lädt die Erziehungsberechtigten mindestens einmal jährlich (Kindergarten und Primarstufe) resp. mindestens einmal pro Klassenzug (Sekundarstufe I) zu einem persönlichen Gespräch ein, in dem die Leistung und das Verhalten des Kindes im Mittelpunkt stehen. Ziel dieser Kontakte ist es, sich gegenseitig über wichtige Beobachtungen und Ereignisse zu informieren.

Nebst den ordentlichen – durch die Schulleitung festgesetzten – Schulbesuchstagen können Erziehungsberechtigte auch weitere Unterrichtslektionen besuchen.

Auch weitere Möglichkeiten wie z.B. Elternabende, Elternbriefe, Schulfeste, Ausstellungen und gemeinsame Projekte helfen mit, ein gutes partnerschaftliches Klima zu schaffen.

Ganzheitliche und nachvollziehbare Beurteilung

Die Beurteilung von Leistungen und Verhalten der Lernenden und somit auch Noten und Zeugnisse gehören zum Schulalltag. Für manche Kinder sind Noten Ansporn, Belohnung, Motivation – für andere bedeuten sie aber auch Enttäuschung, Strafe, Misserfolg. Für viele Lehrpersonen ist die Notengebung eine schwierige und belastende Aufgabe, wissen sie doch nur zu gut, dass Noten nie absolut objektiv und

gerecht sein können. Die ganzheitliche Beurteilung richtet sich nach den Zielen des Lehrplanes und umfasst Selbst-, Sach- und Sozialkompetenz. Die Beurteilung soll nachvollziehbar sein, weshalb sie auf schriftlich festgehaltenen Resultaten oder Beobachtungen der Lehrperson basiert.

Die Lernenden erhalten am Ende jedes Semesters (Ende Januar resp. Ende Juni) ein Zeugnis, das mit ihnen besprochen worden ist. In den ersten fünf Jahren der Primarstufe kann das Januarzeugnis durch ein Gespräch mit den Erziehungsberechtigten oder durch einen Bericht ersetzt werden.

Absenzen, Dispensation, Urlaub

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, ihr Kind regelmässig in die Schule zu schicken. Sie melden der Klassenlehrperson jede Absenz des Kindes vor Unterrichtsbeginn. Die Lehrpersonen ihrerseits sind zur Nachfrage verpflichtet, wenn ein Kind ohne Begründung nicht in der Schule erscheint.

Als Absenz gilt eine nicht voraussehbare oder nicht bewilligte Abwesenheit vom Unterricht. Sie sind dann gerechtfertigt, wenn sie durch Krankheit oder Unfall verursacht wird. Ungerechtfertigte Absenzen werden auf der Sekundarstufe I ins Zeugnis eingetragen.

Bewilligte kürzere Abwesenheiten gelten gemäss Volksschulverordnung als Dispensation, Abwesenheiten von mehr als 20 aufeinander folgenden Halbtagen gelten als Urlaub. Erziehungsberechtigte können Antrag auf Dispensation resp. Urlaub stellen. Diese sind dann zu bewilligen, wenn dafür achtenswerte Gründe wie bspw. wichtige Familienereignisse, hohe religiöse Feiertage, Berufswahlpraktikas oder kulturelle resp. sportliche Tätigkeiten vorliegen.

Die Gemeinden erlassen für ihre Schulen ein Absenzenreglement, welches das Bewilligungsverfahren und die Zuständigkeiten regelt. Sie können für Zuwiderhandlungen eine Bestrafung der Erziehungsberechtigten mit Busse vorsehen.

Hausaufgaben

Über Hausaufgaben bestehen bei Erziehungsberechtigten, Lehrpersonen und Kindern zum Teil unterschiedliche Auffassungen.

Lehrpersonen sehen in den Hausaufgaben die Möglichkeit, einen erarbeiteten Stoff zu festigen oder angefangene Arbeiten fertigstellen zu lassen.

Erziehungsberechtigte erfahren Hausaufgaben manchmal als Belastung und als Ursache von Auseinandersetzungen mit den Kindern oder sie betrachten sie als sinnvolle und notwendige Freizeitbeschäftigung für ihre Kinder.

Lernende empfinden Hausaufgaben unterschiedlich, mit zunehmendem Alter jedoch häufig als lästige Pflicht und Eingriff in ihre Freizeit.

Untersuchungen zeigen, dass Hausaufgaben die Leistungen vor allem dann positiv beeinflussen, wenn sie gut vorbereitet und im Unterricht ausgewertet werden.

Die Hausaufgaben dienen gemäss Lehrplan dazu,

- die Lernenden durch persönliche Beobachtungen, angemessene Materialbeschaffung und andere Aufträge für den Unterricht zu interessieren
- sie zu selbständigen Beiträgen zum Unterrichtsthema anzuregen
- die in der Schule erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten weiter zu festigen
- den Erziehungsberechtigten in das Lehren und Lernen Einblick zu geben

Der Umfang der Hausaufgaben soll sich nach einer Zeit- und nicht nach einer Stoffangabe richten. Das heisst, dass alle Lernenden pro Klasse gleich lange daran arbeiten. Die Hausaufgaben sollten von den Lernenden selbständig gelöst werden können. Hausaufgaben, die nur den Zweck haben, im Unterricht Versäumtes aufzuholen, sind auf ein Minimum zu beschränken.

9. Was tun bei Problemen?

Das Gespräch suchen...

mit der Lehrperson

Ob kleine oder grosse Sorgen: Warten Sie nicht zu! Nehmen Sie Kontakt mit der entsprechenden Lehrperson auf, um mit ihr ein Gespräch zu vereinbaren. Schildern Sie Ihre Wahrnehmungen und hören Sie sich die Beobachtungen der Lehrperson an. Einem Problem Aufmerksamkeit zu schenken und es aus mehreren Blickwinkeln zu betrachten ist auch in der Schule meist der erste Schritt zur Besserung. Suchen Sie zusammen mit der Lehrperson nach Lösungsmöglichkeiten und stecken Sie sich gemeinsam ein angemessenes Ziel. Allenfalls empfiehlt es sich, einen Zeitpunkt zu vereinbaren, um nach einer gewissen Frist (Zwischen-) Bilanz zu ziehen und zu überprüfen, welche Fortschritte bereits erreicht wurden. Die Lernenden können in das Gespräch einbezogen werden. So fühlen sie sich ernst genommen und übernehmen leichter Selbstverantwortung.

mit der Schulleitung

Sind aus Ihrer Sicht die persönlichen Gespräche mit der Lehrperson mehrmals unbefriedigend verlaufen, so haben Sie die Möglichkeit, sich an die Schulleitung zu wenden. Diese wird weitere Schritte mit allen Betroffenen in die Wege leiten.

10. Liste wichtiger Grundlagen und Adressen

Gesetzliche Grundlagen

- Gesetz über Schule und Bildung (Landsgemeinde, 05.05.09) ¹
- Volksschulverordnung (Landrat, 23.12.09) ¹
- Volksschulvollzugsverordnung (09.02.10) ¹
- Promotionsverordnung (Regierungsrat, 23.11.10) ¹

- KernLehrplan Glarus; Lehrplan für den Kindergarten, die Volksschule und das Freiwillige Schulische Zusatzangebot (2002) ²

¹ download unter: www.gl.ch → Gesetzessammlung

² download unter: www.kernlehrplan.ch

Adressen

- Schulleitung: Name und Adresse sind bei der betreffenden Schule, bei der Gemeindeverwaltung oder im Internet (www.glarus-nord.ch, www.gemeinde.glarus.ch, www.glarus-sued.ch) zu erfahren.
- Departement Bildung und Kultur des Kantons Glarus, Gerichtshausstrasse 25, 8750 Glarus, Telefon 055 646 62 01, Fax 055 646 62 09
- Abteilung Volksschule, Gerichtshausstrasse 25, 8750 Glarus, Telefon 055 646 62 23, Fax 055 646 62 31, volksschule@gl.ch
- Fachstelle Sonderpädagogik, Gerichtshausstrasse 25, 8750 Glarus, Telefon 055 646 62 27, Fax 055 646 62 31, sonderpaedagogik@gl.ch
- Beratungsstelle für Fremdsprachige, Gerichtshausstrasse 25, 8750 Glarus, Telefon 055 646 62 26, Fax 055 646 62 31, volksschule@gl.ch
- Schulpsychologischer Dienst, Gerichtshausstrasse 25, 8750 Glarus, Telefon 055 646 62 33, Fax 055 646 62 41, spd@gl.ch
- Berufsberatung, Gerichtshausstrasse 25, 8750 Glarus, Telefon 055 646 62 60, Fax 055 646 62 70, berufsberatung@gl.ch
- Kantonsschule Glarus, Winkelstrasse 1, 8750 Glarus, Telefon 055 645 45 45, Fax 055 645 45 46, sekretariat@kanti-glarus.ch
- Freiwilliges Schulisches Zusatzangebot, 8866 Ziegelbrücke, Telefon 055 610 43 50, Fax 055 646 62 41, sza@gl.ch